



# **Sport- und Kulturverein der Feuerwehr Strasshof**

## **Vereinsstatuten**

### **§ 1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich***

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturverein der Feuerwehr Strasshof“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Strasshof an der Nordbahn und erstreckt seine Tätigkeit auf die Europäische Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 *Zweck***

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (3) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des Feuerwehrsports und sportlicher Betätigung im Feuerwehrwesen;
  - b) die Bewahrung und Pflege der kulturellen Aktivitäten im ortsüblichen Rahmen;
  - c) die Koordinierung und Förderung der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik;
  - d) den Umweltschutz und den Schutz vor Elementarschäden hoch zu halten;
  - e) die Abhaltung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen;
  - f) die Erhaltung und Erhöhung der Schlagkraft der Feuerwehr allgemein.

### **§ 3 *Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks***

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) die Teilnahme an oder Abhaltung von Sportturnieren und Sportausflügen,
  - b) die Einrichtung und die Erhaltung von Räumlichkeiten zur sportlichen Ertüchtigung,
  - c) die Abhaltung von Versammlungen, Diskussionsabenden und anderen zweckdienlichen Aktivitäten.
  - d) die Errichtung und die Erhaltung des Feuerwehrmuseums sowie
  - e) Veröffentlichungen in Medien aller Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen oder sonstige für den Vereinszweck erforderliche Nebentätigkeiten sowie
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, sei es von privater Seite oder der öffentlichen Hand.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit dem Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Abgabe einer eindeutigen Erklärung an den Obmann und kann zu jeder Zeit fristlos erfolgen. Der Austritt unterstützender Mitglieder kann nur zu Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann nach Abstimmung mit dem Präsidium ein unterstützendes Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen oder unterstützenden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern kann auch aus sonstigen wichtigen Gründen wie
  - a) bei Eintritt des Verlustes der Wahlberechtigung zur Wahl zum Nationalrat oder

b) bei Nichtteilnahme an den Aktivitäten des Vereins über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, soweit nicht wichtige persönliche Gründe oder berufliche Gründe vorliegen.

verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Vereinsstatuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Beruft der Vorstand innerhalb der jeweils sachlich gebotenen Frist keine Generalversammlung ein, so kann mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder das Präsidium auffordern, eine Generalversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden

könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Welche Mitgliederkategorien zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind, beschließt die Generalversammlung ebenso wie die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Präsidiums, des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (§ 7 Abs. 3, § 12 Abs. 1 lit. e), den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c),

durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt der Obmann den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e) Entlastung und des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern. Eine Personalunion mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Strasshof wird angestrebt. Dies geschieht dadurch, dass die jeweiligen Mitglieder des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Strasshof durch den Vereinsvorstand ersucht werden, als Mitglieder des Präsidiums zur Verfügung zu stehen. Sollte eine volle Besetzung des Präsidiums auf diese Weise nicht zustande kommen, so werden die offenen Präsidiumspositionen durch Wahl der Generalversammlung besetzt.
- (2) Der Präsident hat bei Ausscheiden eines gewählten oder statutengemäß besetzten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium zur Gänze, ohne Nachbesetzung nach Abs. 1 und ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand, bei dessen Verhinderung jeder Rechnungsprüfer, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbesetzung ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7), Rücktritt (Abs. 8) sowie den Verlust der Funktion als Mitglied des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Strasshof.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) bzw. Kooptierung (§11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Aufsicht über den Verein. Es ist das "Aufsichtsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die laufende Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstandes;
  - b) die Überprüfung, ob die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden;
  - c) im Falle von Beobachtungen, die das Präsidium aus welchem Grund auch immer für problematisch hält, diese dem Vorstand mitzuteilen, und, sollte sich dies als notwendig erweisen, auch der Generalversammlung;
  - d) sollte es das Vereinswohl erfordern, so hat das Präsidium den Vorstand aufzufordern, eine (gegebenenfalls außerordentliche) Generalversammlung einzuberufen;
  - e) beruft der Vorstand in einem Fall gemäß obiger lit. d) keine Generalversammlung innerhalb der jeweils sachlich gebotenen Frist ein, so ist das Präsidium befugt und verpflichtet, selbst eine Generalversammlung einzuberufen.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer sowie dem Kassier. Der Schriftführer ist zugleich Obmannstellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann oder bei Verhinderung vom Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Das Präsidium oder die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des zeitgleichen Rücktritts des Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) bzw. Kooptierung (§11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Setzung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
  - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
  - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - g) Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
  - h) Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
  - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 15 *Besondere Obliegenheiten einzelner Organmitglieder***

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt und vertritt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird vom Obmann, in dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit ist Aufgabe des Präsidenten und des Obmanns.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ausgaben bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Präsidenten, sofern es sich nicht um zwingende Ausgaben aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder bereits wirksam abgeschlossener Verträge handelt.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen

der Zustimmung der Generalversammlung. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (7) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand.
- (8) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Schriftführer. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers erfolgt die Vertretung innerhalb des Vorstandes. Dazu hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium eine Vertretungsregelung zu beschließen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zuvor wird eine Personalunion mit den Kassaprüfern der Feuerwehr Strasshof angestrebt. Dies geschieht in der Form, dass der Vorstand die Kassaprüfer der Feuerwehr Strasshof ersucht, die Funktion der Rechnungsprüfer im Verein zu übernehmen. Erst eine Position eines Rechnungsprüfers, die so nicht besetzt werden kann, wird durch Wahl der Generalversammlung besetzt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sollte ein Rechnungsprüfer, der gleichzeitig Kassaprüfer der Feuerwehr Strasshof ist, diese letztgenannte Funktion aus welchem Grund auch immer verlieren, so wird er seiner Funktion enthoben. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wie dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine ebenfalls im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation. Trifft dies auf die Feuerwehr Strasshof zu, an diese. In jedem Fall hat diese Organisation das so erhaltene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, in erster Linie für die Bekämpfung von Elementarschäden.